

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | rückwirkende Abmeldung nach Tod des Gewerbetreibenden?

Autor	Beitrag
Hinterwaldler 13.03.2024 09:44	<p>Guten Morgen,</p> <p>nach dem Tod eines Einzelgewerbetreibenden teilt die Witwe mit, dass sie das Gewerbe ihres Mannes auf Anraten des Finanzamts ruckwirkend auf den 31.12.2019 abmelden mochte. Das Gewerbe wurde seither aus Gesundheitsgrunden nicht mehr ausgeubt.</p> <p>Ruckwirkende Abmeldungen durch den Gewerbetreibenden selbst kommen ja hin und wieder vor, aber kann das auch die Witwe als Erbin/Rechtsnachfolgerin melden? Aus der Gewerbeabmeldung ist dann ja auch nicht ersichtlich, dass der Gewerbetreibende selbst mittlerweile nicht mehr lebt.</p> <p>Fur Meinungsauerungen ware ich dankbar.</p> <p>Beste Grue aus dem Schwarzwald!</p>
H. Allgaier 13.03.2024 10:49	<p>Falls hierzu eine schriftliche Bestatigung des Finanzamts vorliegt, konnte ich daruber nachdenken. Sonst musste sich die Witwe wohl noch um Nullabrechnungen oder dergleichen fur die Jahre kummern. Ggf. gibt es auch anderweitige Belege, dass der Verstorbene den Betrieb aus gesundheitlichen Grunden nicht mehr weiterfuhren konnte (Pflegegrad, etc.)</p>
Pitti81 13.03.2024 10:55	<p>:moin:</p> <p>Also wir melden bei Tod des Inhabers, wenn die Witwe oder der Witwer das Gewerbe nicht weiterfuhren mochten, zum Tag des Todes von Amts wegen ab.</p> <p>Mangels Vertretungsvollmacht halte ich eine ruckwirkende Abmeldung fur rechtswidrig, ich lasse mich da aber auch gern belehren.</p> <p>Grue</p>
Ludwig 14.03.2024 08:19	<p>Moin,</p> <p>jenseits aller rechtlichen Uberlegungen, die man hier – auch zu dem Wunsche/Rat des Finanzamtes nach ruckwirkender Abmeldung – anstellen konnte, spricht meines Erachtens nichts gegen die Abmeldung zum 31.12.2019, wenn glaubhaft vorgebracht wird, dass das Gewerbe tatsachlich zu diesem Zeitpunkt beendet wurde. Dass ein erkrankter Gewerbetreibender sein Gewerbe aus gesundheitlichen Grunden zunachst vorubergehend und dann – bei nicht eintretender Genesung – endgultig einstellt, ist zumindest nicht unplausibel. Wenn also die Groe des Einzelunternehmens und eventuell damit einhergehende Vertretungsmoglichkeiten nicht dagegensprechen, durfte der angegebene Beendigungszeitpunkt durchaus als wahrheitsgema beurteilt werden konnen.</p> <p>Hiergegen spricht auch nicht, dass der Gewerbetreibende das Gewerbe seinerzeit (Anfang 2020) nicht abgemeldet hat, da er hierzu im Zweifel auch nicht verpflichtet war, solange die endgultige Einstellung des Gewerbebetriebes (wegen der im Zweifel beabsichtigten Fortfuhrung des Betriebes nach Genesung) noch nicht feststand. Die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt.</p> <p>Wenn der Witwe also auf diese Weise geholfen werden kann, warum denn nicht!?</p> <p>Gru Ludwig</p>

Autor	Beitrag
Hinterwaldler 14.03.2024 13:35	Hallo, ich danke fur die Meinungsauerungen; ich werde dem Wunsch der Witwe nachkommen und ruckwirkend abmelden. Der Verstorbene war amtsbekannt seit Jahren schwer krank und pflegebedurftig; es besteht auch kein Grund an den Angaben der Witwe zu zweifeln. Beste Grue aus dem Schwarzwald!
Civil Servant 14.03.2024 13:51	:hello:, das zuletzt skizzierte Ergebnis ist sicherlich vertretbar. Aber so etwas wie eine "Gewerberechtsnachfolge" gibt es m. E. nicht. Von daher meine ich, dass im Todesfall problemlos v. A. w abgemeldet werden kann, vielleicht sogar muss. Eine Abmeldepflicht fur Hinterbliebene existiert meiner Meinung nach in Folge dessen auch nicht. Die Gewerbeausubung scheint mir eine hochstpersonliche Angelegenheit zu sein, in die - soweit es um ein Einzelunternehmen geht - keine andere Person "hineinschlupfen" kann. Nur mal so ein Gedanke ... :ciao: CS
Roesje 14.03.2024 14:26	Bei n.e. Einzelunternehmen ist es in der Tat so, dass dann grds. zum Todestag v.A.w. abgemeldet wird, sobald ich Kenntnis davon erhalte. Ich ware jedoch auch entsprechend entgegenkommend und wurde v.A.w. zum gewunschten Datum der Witwe abmelden, wenn sie vorspricht und ich bis dahin noch nicht die Abmeldung zum Todestag vorgenommen habe. Last but not least bleibt es bei einer Abmeldung v.A.w. Fur etwaige Angehorige, die mir plausibel erklaren, warum sie eine Abmeldebescheinigung benotigen, bekommen diese dementsprechend gebuhrenfrei bzw. alternativ ein entsprechendes Schreiben von mir als Bestatigung.
Pitti81 14.03.2024 14:26	Hallo Civil Servant, ich sehe das "Witwen- /Witwerprivileg" des § 46 GewO schon als "Gewerberechtsnachfolge". Daher frage ich den uberlebenden Ehepartner / Lebenspartner immer an, ob er /sie das Gewerbe fortfuhrt. Kam noch nie vor. Grue
Civil Servant 14.03.2024 15:31	Ich denke, dass das aber die Thematik Gewerbeabmeldung gar nicht beruhrt. Eine Witwe, die das Gewerbe des verstorbenen Ehemannes fortfuhrt muss anmelden. Eine tote Person kann kein Gewerbe mehr ausuben. Da sind wir uns einig. Was ubergehen kann ist die Betriebsstatte, etwaiges Betriebsvermogen. Bisheriges Personal kann weiterbeschaftigt werden usw. Alles irgendwie moglich, lasst aber die Frage ob, wann, wie durch wen ab- und angemeldet werden muss, m. E. unberuhrt.

Autor	Beitrag
Hinterwaldler 14.03.2024 16:50	<p>Beim Tod von Gewerbetreibenden (was zumindest hier nicht so hufig vorkommt) erkundige ich mich immer bei den Hinterbliebenen, was mit dem Gewerbe weiter passieren soll. Insbesondere will ich sicher gehen, dass auch an die Gewerbeanmeldung gedacht wird, falls Ehegatte oder Kinder weiter tatig sind.</p> <p>Beste Grue aus dem Schwarzwald!</p>
Pitti81 15.03.2024 07:59	<p>Ja, man sieht, je nachdem welchen Kommentar man nutzt, ist es durchaus strittig. :D</p>
Ludwig 15.03.2024 11:20	<p>Moin!</p> <p>Vielleicht hilft ja folgende berlegung:</p> <p>Das Ein zum Zeitpunkt des Erbfalles existierendes Unternehmen (bzw. ein solcher Betrieb) des Gewerbetreibenden gehort zur Erbmasse. Insoweit sind die Erben Rechtsnachfolger des Erblassers/verstorbenen Gewerbetreibenden.</p> <p>Der Gewerbebegriff ist jedoch nicht unternehmens-, sondern personenbezogen.</p> <p>Zu Gewerbetreibenden werden die Erben des Erblassers also erst dann, wenn sie das Unternehmen personlich fortfuhren. Dann mssen sie die selbstandige gewerbliche Tatigkeit selbstredend, im Zweifel unter Hinweis auf die Erbschaft, anzeigen (anmelden).</p> <p>In den Fallen, in denen der Betrieb verkauft, verpachtet oder endgltig eingestellt wird, aber auch dann, wenn ein zu Lebzeiten des Gewerbetreibenden endgltig eingestelltes Gewerbe nicht abgemeldet wurde, stellt sich die Frage, ob die Erben verpflichtet sind, das Gewerbe des Erblassers abzumelden (Gebhrenpflicht, Owi bei Unterlassen).</p> <p>Meines Erachtens ist dies nicht der Fall. Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO trifft den Gewerbetreibenden. Dann mssten die Erben durch den Erbfall also in den Status des Gewerbetreibenden eintreten. Die Rechtsnachfolge der Erben bezieht sich aber allein auf die Stellung als Eigentmer des Betriebes. Zu Gewerbetreibenden werden sie erst wenn sie den Betrieb selbst fortfuhren, dann aber als "eigene Person" und nicht als Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Das ist etwas anderes als etwa der Eintritt eines Erben in einen Mietvertrag. Hier wird der Erbe als Rechtsnachfolger des Erblassers unmittelbar Vertragspartei und muss den Mietvertrag ggf. kndigen.</p> <p>Im Todesfall msste die Abmeldung daher immer von Amts wegen erfolgen.</p> <p>§ 46 GewO andert daran nichts. Diese Vorschrift betrifft ohnehin nur erlaubnispflichtige Gewerbe, soweit keine Sondervorschriften bestehen. Zudem gibt sie nur ein Gewerbebefortfhrungsrecht; Gewerbetreibender wird die jeweilige Person erst dann, wenn sie von diesem Recht auch Gebrauch macht, das Gewerbe also tatsachlich fortfuhrt. Also keine andere Situation als im "Normalfall".</p> <p>Gru Ludwig</p>

Autor	Beitrag
Pitti81 15.03.2024 12:32	:moin: Ja, die Überlegungen sind einleuchtend, leider hatte ich diesen Fall auch noch nie :D Dass die Abmeldung v.A.w. erfolgt ist unstrittig, da führt kein Weg dran vorbei. Mir schwebt da eher das Abmeldedatum im Kopf herum. Es kann immerhin sein, dass der Erbe das Geschäft noch abwickeln möchte oder wie auch immer. Je nachdem welchen Kommentar man zu Rate zieht, gehen die Meinungen zu einer Anzeigepflicht auseinander. In solchen Fällen, und dass Einzelgewerbetreibende versterben haben wir sogar öfters fahre ich aber die leichte Schiene. Meistens haben die Hinterbliebenen ganz andere Sorgen. Grüße
Civil Servant 15.03.2024 14:53	... Gewerbe abwickeln: Da kommt es wieder auf den Einzelfall an. Wenn nur alle Vermögenswerte des Unternehmens liquidiert werden, würde ich das schon nicht mehr als Gewerbeausübung einstufen. Es wäre bloße Abwicklung. Gewerbeausübung würde voraussetzen, dass weiter Waren oder Leistungen für Dritte angeboten werden. Dann aber müsste der Erbe als neuer Gewerbetreibender mit Betriebsbeginn anmelden.
Hinterwäldler 18.03.2024 07:46	Anschlussfrage zum Thema der "Abwicklung": Ein Gewerbetreibender erfüllt am 15.03.2024 einen Auftrag. Am 16.03.2024 verstirbt er plötzlich und überraschend. Das Gewerbeamt meldet das Gewerbe zum 16.03.2024 von Amts wegen ab. Dürfen die Erben (die ja auch offene Forderungen geerbt haben) dann streng genommen 1 oder 2 Wochen nach dem Abmeldedatum noch die erbrachte Leistung in Rechnung stellen? Beste Grüße aus dem Schwarzwald!
Civil Servant 18.03.2024 08:05	Moinsen, die Gewerbemeldung berührt zivilrechtliche Ansprüche nicht. Folge: Die Forderung kann natürlich geltend gemacht werden. Ich kenn den Reflex, dass wir Gewerberechtler gerne mal Rechtsbereiche miteinander vermischen, die nichts miteinander zu tun haben oder schlicht getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Davon sollte man sich lösen. Beste Grüße :ciao: CS

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: